

GESELLSCHAFT FÜR ZEITGENÖSSISCHE LYRIK e. V.

VEREINSSATZUNG

Neufassung vom 26.09.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für zeitgenössische Lyrik e. V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient im Geist von Toleranz und Völkerverständigung der Pflege der zeitgenössischen Lyrik, trägt zu deren wissenschaftlichen Erforschung bei und bemüht sich um deren Verbreitung, hauptsächlich durch die der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlung "Leipziger Lyrikbibliothek" sowie durch Veranstaltung öffentlicher Lesungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke weiterverwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung und wird erst mit Zahlung des ersten Beitrags wirksam. Der Verein hat ordentliche, fördernde, kooperierende und Ehrenmitglieder. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Junior-Mitgliedschaft. Diese ist im 1. Jahr beitragsfrei, ab dem Folgejahr bis zum Ende einer Ausbildung ist der ermäßigte Mitgliedsbeitrag zu begleichen. Kooperierende und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Kooperierende Mitglieder können in der Regel nur öffentliche literarische Einrichtungen, Organisationen und Verlage sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Mitgliederversammlungen kann durch schriftliche Vollmacht, die nur für eine Versammlung gilt, einem anderen Mitglied übertragen werden; jedoch darf jedes Mitglied das Stimmrecht nur eines einzigen weiteren Mitglieds wahrnehmen. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auch durch vorherige schriftliche Einreichung eines Votums beim Vorstand wahrnehmen. In diesem Fall muss das Votum unmissverständlich und auf einzelne Punkte der Tagesordnung bezogen sein.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie muss vom Vorstand beschlossen und von einem der Vorstandsmitglieder rechtzeitig - jedoch mindestens vier Wochen vorher - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und den Bericht des Kassenführers entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - b) den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren zu wählen,
 - c) die Beitragsordnung festzulegen,
 - d) über die Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich zu übermitteln.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon ein Vorstandsmitglied die Funktion des Kassenführers inne hat. Vorsitzender und Stellvertreter sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind.
- (3) Die Funktion des Schrift- und Geschäftsführers sowie des Kassenführers werden in der Regel von Mitgliedern des Vorstands wahrgenommen.
- (4) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und damit beauftragen, im Sinne der Satzung § 2 tätig zu sein. Der Geschäftsführer führt Veranstaltungen durch und pflegt Kontakte zu Vereinsmitgliedern und Einrichtungen des öffentlichen literarischen Lebens, der Medien, des Bibliothekswesens, der Universitäten und zu kommunalen wie überregionalen Kulturverwaltungen. Er akquiriert Fördergelder aus allen öffentlichen und privaten Bereichen. Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung.
- (6) Die Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung ist möglich, das Vorschlagsrecht über der Vorstand aus.
- (7) Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Es besteht ein Haftungsausschluss bei einfacher Fahrlässigkeit.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend bzw. durch Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Einreichung eines diesbezüglichen Votums beim Vorstand repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss selbst ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation und unter Berücksichtigung der Kosten für die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen von Unterlagen verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zum Fortbestand der Leipziger Lyrikbibliothek zu verwenden hat.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.